



Nr.: 09/2018

Sitzung Gemeinderat Schlehdorf

Sitzungstag:
Donnerstag, 08. November 2018

Sitzungsort:
Schlehdorf

Namen der Gemeinderatsmitglieder

anwesend	entschuldigt	unentschuldigt
Vorsitzender: Jocher Stefan		
1. Bürgermeister		
Niederschriftführer: Gabriele Herbsleb		
Gemeinderatsmitglieder: Baur Ulrich		
	Düfel Hartmut, Dr.	
Eibl Justina		
Gaisreiter Sabine		
Huber Leonhard		
Janetschko Josef		
Kammerlochner Anton		
Mest Werner		
2. Bürgermeister		
Sam Georg		
Skrajewski Erich		
Strobl Brigitte		
Wolf Michael		

Der Vorsitzende eröffnet die Gemeinderatssitzung Nr. 09/2018 um 19:00 Uhr und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die Zuhörer.

Nach Begrüßung durch den Vorsitzenden stellt dieser die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO fest. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Öffentlicher Teil

Vor Aufruf von TOP 1 wird die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit festgestellt.

1. **Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Gemeinderatssitzung Nr. 08/2018 vom 04.10.2018 – öffentlicher Teil –**

Beschlossen wird:

12 : 0

Die Sitzungsniederschrift der Gemeinderatssitzung Nr. 08/2018 vom 04.10.2018 - öffentlicher Teil - wird anerkannt und genehmigt.

2. **Sanierung Grundschule; Vorstellung des Sanierungskonzepts sowie der Kostenschätzung**

Der Vorsitzende begrüßt Hr. Marcus Kottermair vom Architekturbüro Kottermair und Rebholz, Murnau und Hr. Hubert Exinger vom Ingenieurbüro TEGAplan, Murnau und erteilt Hr. Kottermair das Wort.

Hr. Kottermair begrüßt die Anwesenden. Er stellt anhand einer Powerpoint-Präsentation das Sanierungskonzept der Grundschule vor und gibt eine erste Kostenschätzung ab.

Im Anschluss an die Ausführungen von Hr. Kottermair wird im Gremium diskutiert, ob für einen behindertengerechten Zugang zur Grundschule eine Rampe oder ein Außenfahrstuhl errichtet werden sollte.

Der Vorsitzende erteilt Hr. Hubert Exinger das Wort. Dieser zeigt mit Hilfe einer Powerpoint-Präsentation die Möglichkeiten einer energetischen Sanierung der Grundschule auf. Das Gremium bevorzugt eine Pellets-Heizung, da die Versorgungssicherheit mit Hackschnitzeln im Raum Schlehdorf nicht gegeben ist und eine Pellets-Heizung weniger störanfällig ist.

Der Vorsitzende dankt Hr. Kottermair und Hr. Exinger für ihre Vorträge und verabschiedet diese um 19:57 Uhr.

Die Sitzung wird mit TOP 5 fortgesetzt.

5. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schlehwerk“; Beratung und Beschluss zum Bebauungsplanentwurf

Der Vorsitzende begrüßt zum TOP 5 Hr. Edgar Wittemann. Dieser begrüßt die Anwesenden und entschuldigt Hr. Heinrich, der sich im Urlaub befindet. Hr. Wittemann berichtet, dass in letzter Zeit viele Gespräche zu den Themen Schallschutz, Brandschutz und mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und Tiefbauingenieuren stattgefunden haben. Bisher waren zwei Bauabschnitte vorgesehen. Da eine Erwerbsmöglichkeit für Grundstücke für die Errichtung von Parkplätzen nicht besteht, wurde jetzt eine Tiefgarage mit vier Untergeschossen und insgesamt 113 Stellplätzen geplant. Zusätzlich sind oberirdisch noch einmal 26 Stellplätze möglich. Durch den Bau einer Tiefgarage muss die verlorene Fläche in ein zweites Wirtschaftsgebäude ausgelagert werden. Es ist geplant, das Bauvorhaben jetzt in einem Bauabschnitt zu errichten. Es werden ca. 40 Arbeitsplätze entstehen. Für einen Teil der Mitarbeiter sollen im Obergeschoss Betriebswohnungen entstehen. Für Kurzübernachtungsgäste sind 60 Betten vorgesehen. Weiterhin sind eine Schaukäserei, Schokoladenherstellung und Kaffeerösterei zusätzlich zur geplanten Whiskey- und Craftbierherstellung geplant.

Das Gremium bemängelt die durch die Bettenanzahl und die Gewerbe wie Käserei und Schokoladenherstellung entstehende Konkurrenz zu Bestandsunternehmen im Dorf. Es wird vereinbart, dass Herr Heinrich die Planung in der nächsten Sitzung noch einmal vorstellt und für Fragen zur Verfügung stehen soll.

Beschlossen wird:**12 : 0**

Der Gemeinderat steht dem Bauvorhaben „Schlehwerk“ im vorgestellten Gebäudeumfang und der -gestaltung auch weiterhin positiv gegenüber. Die Nutzungen sind soweit zu reduzieren, dass zu örtlichen Betrieben keine Konkurrenzsituation entsteht. Ein Billigungsbeschluss zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist derzeit noch nicht möglich. Hierzu muss zunächst der Kreisverkehr abschließend geplant, der Grunderwerb durchgeführt und der Durchführungsvertrag abgeschlossen werden.

Der Vorsitzende dankt Hr. Wittemann für seine Ausführungen und verabschiedet diesen um 20:45 Uhr. Die Sitzung wird mit TOP 3 fortgeführt.

3. Antrag auf Vorbescheid zum Einbau von zwei Wohneinheiten in das bestehende landwirtschaftliche Gebäude Unterau 74, Grundstück Fl.Nr. 1475

Der Vorsitzende zeigt den Lageplan des geplanten Bauvorhabens.

Beschlossen wird:**12 : 0**

Der Gemeinderat begrüßt die Nutzung vorhandener Bausubstanz für die Schaffung von Wohnraum und erteilt zu dem Antrag auf Vorbescheid das gemeindliche Einvernehmen. Die Nutzungsänderung ist nach Auffassung des Gemeinderates planungsrechtlich zulässig.

4. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes; erneute Würdigung der im Auslegungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sowie Feststellungsbeschluss

Im Rahmen der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes hat das Landratsamt darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nicht ausreichend über die konkret vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Auslegung des Bebauungsplanes informiert hat.

Aus diesem Grund wurde der Verfahrensschritt der Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wiederholt.

Die erneute Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist vom 28.09.2018 bis zum 06.11.2018 erfolgt. Die Auslegung wurde vom 05.10.2018 bis einschließlich 06.11.2018 durchgeführt.

Über die vorgelegten Stellungnahmen ist nun erneut zu befinden.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen. Folgende Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen vor:

01 Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 10.10.2018
Weitere Hinweise oder Anforderungen als bereits in vorhergehenden Stellungnahmen werden nicht vorgetragen.

Fachliche Stellungnahme:

Die früheren Stellungnahmen sind bereits berücksichtigt bzw. werden soweit erforderlich im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung berücksichtigt.

Beschlossen wird:**12 : 0**

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung berücksichtigt. Eine Planänderung auf FNP-Ebene ist nicht erforderlich.

02 Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 18.10.2018:

Die zweite Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 17.05.2018 steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Beschlossen wird:

12 : 0

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

03 Planungsverband Region Oberland, Stellungnahme vom 25.10.2018

Es wird sich der Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde vom 18.10.2018 angeschlossen.

Beschlossen wird:

12 : 0

Die Stellungnahme des Planungsverbandes Region Oberland wird zur Kenntnis genommen.

04 Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Immissionsschutz, Stellungnahme vom 25.10.2018

Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes in Richtung Norden verringert sich der Abstand zum westlich gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb. Es wird befürchtet, dass vermehrt landwirtschaftliche Gerüche auftreten. Es wird empfohlen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. bei Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 GE Breiten, dies zu berücksichtigen. Zum Beispiel durch die Baugrenzen nicht über die bisherigen Gebäudefluchten zu gehen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass auf Seite 13 des Umweltberichtes auf einen Aussiedlerhof im Norden Bezug genommen wird. Es muss sich aber um den Hof im Westen handeln, da im Norden kein Aussiedlerhof vorhanden sei.

Beschlossen wird:

12 : 0

Die Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung berücksichtigt. Eine Planänderung auf FNP-Ebene ist nicht erforderlich. Der Umweltbericht ist, soweit zutreffend, redaktionell bzgl. der falsch notierten Himmelsrichtung zu ergänzen.

05 Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Untere Naturschutzbehörde vom 29.10.2018

Es wird auf die Stellungnahme vom 20.03.2018 verwiesen:

Grundsätzlich ist zu beachten, dass spätestens auf der Ebene der Bauleitplanung der Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung anzuwenden und dementsprechend geeignete Ausgleichsflächen vorzuweisen und mit der UNB abzuklären sind (Aus ihrer Sicht käme z.B.

eine Entbuschung der Flächen der Schlösser- und Seenverwaltung südlich der Seestraße mit weiterführender Pflegemahd in Frage, wenn vereinzelt Gehölzgruppen für die Vogelwelt erhalten blieben, vgl. Ergebnis Ortseinsicht vom 17.04.2015). Entsprechend der Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren ist für den Außenbereich immer Typ A zu wählen. Weiter wird in der Begründung vom 04.04.2017 davon ausgegangen, dass es sich um Flächen mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild handelt. Damit liegt der Toleranzbereich zwischen 0,3 und 0,6. Aufgrund des aktuellen Gehölzbestands tendieren wir zu Faktor 0,6, da es sich nicht um ein völlig ausgeräumtes strukturarmes Gebiet handelt. Soweit möglich, sollte man versuchen, die markante Esche an der Grenze zwischen Fl.-Nr. 334/0 und 343/0 sowie die Baumgruppe am Feldstadel auf Fl.-Nr. 345/0 in das Gewerbegebiet zu integrieren und zu erhalten. Die Flächen für die Ortsrandeingrünung sind als Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt, um den Eingriff in das Landschaftsbild durch das Gewerbegebiet am sensiblen Ortseingangscharakter zu minimieren. Für die Eingrünung sind ausschließlich heimische Gehölze zu verwenden, die der heimischen Vogelwelt auch zu Nahrungszwecken dienen und/oder eine Bienenweide darstellen. Für die Berechnung der Ausgleichsflächen bei Einzelbauvorhaben ist die BayKompV einschlägig anzuwenden.

Fachliche Stellungnahme:

In wie weit der vorhandene Gehölzbestand (genannte Esche im Bild links, Baumgruppe am Stadl rechts) in das geplante Gewerbegebiet integriert werden kann, kann erst im Rahmen der Bebauungsplanung geprüft werden. Aufgrund des derzeit umgehenden Eschentriebsterbens ist vor der Planung ggf. zunächst die Vitalität des Baums zu prüfen und davon die Erhaltenswürdigkeit abzuleiten.

Die Festsetzung des Kompensationsfaktors richtet sich nicht alleine nach der Bewertung des Ausgangszustands, sondern hängt auch von den im Rahmen der Grünordnung festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen ab. Dabei kann auch die Verwendung heimischer, standortgerechter Gehölz festgesetzt werden.

Beschlossen wird:

12 : 0

Die Stellungnahme der UNB wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung berücksichtigt. Eine Planänderung auf FNP-Ebene ist nicht erforderlich.

06 Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Humanmedizin, Stellungnahme vom 26.10.2018

Die wahrzunehmenden öffentlichen Belange wurden in den Planungen berücksichtigt.

Beschlossen wird:

12 : 0

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

07 Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Planungsrecht, vom 30.10.2018

Mit dem Planentwurf vom 17.05.2018 besteht aus bauplanungsrechtlicher Sicht Einverständnis.

Beschlossen wird:

12 : 0

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

08 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, vom 30.10.2018

Es wird darauf hingewiesen, dass zufällig zu Tage tretende Bodendenkmäler der gesetzlichen Meldepflicht unterliegen. Weitere Hinweise oder Anregungen usw. zu Planungsinhalten sind in der Stellungnahme nicht enthalten.

Beschlossen wird:

12 : 0

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung mit aufgenommen. Eine Planänderung auf FNP-Ebene ist nicht erforderlich.

09 Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, fachliche Ortsplanung, vom 02.11.2018

Die Planung wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwände erhoben.

Beschlossen wird:

12 : 0

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10 Handwerkskammer für München und Oberbayern, vom 02.11.2018:

Zu dem jetzigen Planentwurf werden keine weiteren Anmerkungen gemacht, die über die vorausgegangenen Stellungnahmen zu o.a. Verfahren hinausgehen. Es wird auf die vorangegangenen Stellungnahmen verweisen:

Die Planungsabsicht der Gemeinde, die Gewerbeflächen „An der Breite“ zu erweitern wird ausdrücklich begrüßt.

Eine Sicherung und Förderung bestehender Betriebe sowie die Entwicklung von Gewerbegebieten durch Ergänzung bestehender Standorte ist grundsätzlich positiv hervorzuheben. Da gerade für Handwerksbetriebe Nutzungsänderungen und Betriebserweiterungen am Standort sehr wichtig sind, können die neu geschaffenen Flächen ggf. zudem geeignete Entwicklungsflächen für die bestehenden Handwerksbetriebe im Umgriff darstellen.

Um sicherzustellen, dass der Gebietscharakter erhalten wird und die Bauflächen auch langfristig für gewerbliche Nutzungen zur Verfügung stehen, wird ein Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen durch

entsprechende Festsetzungen im konkretisierenden Bauleitplanverfahren / Bebauungsplan angeregt.

Die Wohngebietsausweisung östlich (Fürsaum/Unterau Süd) soll sich gemäß Begründung langfristig auch in Richtung Gewerbegebiet erstrecken. Hierzu wird angemerkt, dass durch vorausschauende Planung etwaige zukünftige Beschränkungen für das Gewerbegebiet im Vorfeld ausgeschlossen werden müssen; auf die Problematik der immissionsschutzrechtlichen Unvereinbarkeit beider Nutzungen (vgl. §50 BImSchG) ist grundsätzlich zu verweisen.

Fachliche Stellungnahme:

Die seitens der Handwerkskammer genannten Einschränkungen der zulässigen Nutzungsarten können erst im Rahmen der Bebauungsplanung geprüft und festgesetzt werden.

In Bezug auf den Immissionsschutz ist zum einen die Bestandsbebauung (Aussiedlerhof westlich) und zum anderen der Verkehr auf der Staatsstraße zu berücksichtigen. Zudem befinden sich südlich des bestehenden Gewerbegebiets bereits Mischnutzungen, deren Schutzwürdigkeit im Hinblick auf den Immissionsschutz zu prüfen sind. Für das bestehende Gewerbegebiet wurden auf der Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung (Ingenieurbüro Kirchner, 2012) bereits Emissionskontingente festgesetzt. Welche Vorgaben für die Gewerbegebietserweiterung erforderlich werden, sind durch ein neues Gutachten auf der Ebene der Bebauungsplanung zu untersuchen. Dabei ist auch ein mögliches Heranrücken einer Misch- oder Wohnnutzung östlich der Staatsstraße zu berücksichtigen.

Beschlossen wird:

12 : 0

Die Stellungnahme der Handwerkskammer wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die nachfolgende Bebauungsplanung verwiesen. Eine Änderung der vorliegenden Flächennutzungsplanung wird nicht veranlasst.

11 Staatliches Bauamt Weilheim , vom 07.11.2018 – verspätet-

Der Straßenbaulastträger der Staatsstraße 2062 trägt keinerlei Kosten, die im Zusammenhang mit der Anbindung des Bauleitplangebietes an die Staatsstraße 2062 entstehen.

Die Kommune übernimmt alle Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung.

Sämtliche durch die neue Anbindung entstehenden Erneuerungs- und Unterhaltsmehrkosten sind der Straßenbauverwaltung gemäß ABBV zu ersetzen.

Sie übernimmt auch die Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der neuen Anbindung, die zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund verkehrlicher Belange oder für die Erschließung notwendig werden (z. B. Fußgängerquerungen).

Wegen des zu erwartenden hohen Linksabbiegeraufkommens zu der Erschließungsstraße wird die Anlage einer Linksabbiegespur erforderlich. Die Kosten sind von der Kommune zu tragen. Anstelle der Linksabbiegespur kann der im Plan dargestellte Kreisverkehr gebaut

werden. Die Gemeinde hat jedoch nachzuweisen, dass dieser leistungsfähig ist. Die Kostentragungspflicht der Kommune nach § 12 Abs. 1 FStrG bzw. Art. 32 Abs. 1 BayStrWG bleibt hiervon unberührt. Ebenso sind der Straßenbauverwaltung die Erneuerungs- und Unterhaltungsmehrkosten gemäß ABBV zu ersetzen. Die evtl. Planungen zum Kreisverkehr sind mit uns eng abzustimmen. Die gesetzlichen Anbauverbotszonen genügen voraussichtlich nicht zum Schutz der Anlieger vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen. Die für die Bemessung von Immissionsschutz-einrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV).

Beschlossen wird:

12 : 0

Die Stellungnahme des staatlichen Bauamtes Weilheim wird zur Kenntnis genommen und bei den künftigen Planungen berücksichtigt. Kostenregelungen zum Straßenbau sind nicht Inhalt von Flächennutzungsplänen. Inwieweit Abbiegespuren erforderlich sind, der Kreisverkehr leistungsfähig wäre etc. wird auf die zu erstellende Verkehrskonzeption im Rahmen der Bauleit- und Erschließungsplanung verwiesen. Es wird auf die Stellungnahmen der Immissionsschutzbehörden verwiesen, wo derartige Bedenken nicht geteilt werden. Auch dies wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sein. Insofern wird auf die nachfolgende Bebauungsplanung für die angeführten Punkte verwiesen. Eine Änderung auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist daher nicht erforderlich.

Feststellungsbeschluss:

12 : 0

Der Gemeinderat beschließt die in der vorliegenden Fassung vom 17.05.2018 behandelte Änderung des Flächennutzungsplans unter Einbeziehung der vorstehend behandelten redaktionellen Ergänzungen und Einzelbeschlüsse.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Flächennutzungsplan an das Landratsamt zur Genehmigung weiterzuleiten.

6. Sanierung des Höhenweges; Beratung und Beschluss zur Kostenbeteiligung

Der Vorsitzende berichtet über die Sanierung des Höhenweges und die geplante Kostenbeteiligung im Einzelnen wie folgt:

Finanzierungsplan mit Berechnung der voraussichtlichen Zuwendung			
		Finanzierungsbeiträge €	€/ha informativ
Einzelansatz: Gesamtbauausgaben inkl. Mehrwertsteuer		83.698,65	2.137
abzgl. Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen		0,00	
abzgl. Kostenanteile Erschließungsflächen nicht förderfähiger Waldbesitzer	7.770,45		
Zwischenergebnis I	75928,20		
abzgl. Mehrwertsteuer aus Zwischenergebnis I	12122,99		
abzgl. sonstige nicht förderfähige Kosten anteilig an der Förderfläche	0		
Förderfähige Kosten (Zwischenergebnis II)	63805,21		
Zuwendung für Waldbesitzer bis 1000 ha (rechnerisch)		58.219,97	
Zuwendung für Waldbesitzer über 1000 ha (rechnerisch)		0,00	
Eigenleistung förderfähigen Antragsteller/Waldbesitzer/Flächen bis 1000 ha inkl. Mehrwertsteuer		17.709,20	498
Eigenleistung förderfähigen Antragsteller/Waldbesitzer/Flächen über 1000 ha inkl. Mehrwertsteuer		0,00	0
Beträge nichtförderfähiger Besitzer/Flächen inkl. Mehrwertsteuer		7.770,45	2.137
Verbleibende nicht durch die Förderung gedeckte Kosten		25.479,65	
Leistungen/Vorteile Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen in €		Beantragte Gesamtzuwendung	58.219
<i>Erläuterung:</i>		Zuwendungssatz (-gerundet)	91,25%
		Beantragte Gesamtzuwendung in €/lhm	48

Von den verbleibenden, nicht durch Förderung gedeckten-Restkosten (ca. 25.500 €) würden 25 % (also 6.375 €) auf die Gemeinde fallen.

Auf die Waldbesitzer wären dann 19.125 € umzulegen (entspricht ca. 470 €/ha)

Beschlossen wird:

12 : 0

Der Gemeinderat beschließt, sich an den Kosten für die Sanierung des Höhenweges zu beteiligen.

Die Beteiligung beträgt 25 % der von den Anliegern zu tragenden Kosten. Entsprechend der Kostenschätzung sind dies 6.375 Euro.

7. Kommunale Verkehrsüberwachung; Bekanntgabe der Messstellen

Der Vorsitzende berichtet, dass am 09.11.2018 die Sitzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland stattfindet, bei der voraussichtlich der Beitritt der Gemeinde Schlehdorf zum Zweckverband erfolgt.

Vorab wurden mit Vertretern des Zweckverbandes folgende Messstellen besichtigt:

- Kocheler Straße 2 (keine Genehmigung wegen Nähe Ortstafel)
- Kocheler Straße 16 (bei Dorfladen; genehmigt)
- Kocheler Straße 31 (Pflegeheim; noch keine Genehmigung; wird abschließend erst nach Fertigstellung geprüft)
- Unterauer Straße 27 (Einfahrt Friseursalon Marianne M.) (letztes Gebäude links; genehmigt)
- Mittelstraße 2 – 10 (genehmigt)
- Seestraße 8 (genehmigt)
- Karpfseestraße 8 – 10 (genehmigt)

Wertstoffinsel Unterau (nicht genehmigt, da zu geringe Bebauung)

Vor Rauter Straße 1 müsste noch eine Ortstafel aufgestellt werden.

Der Zweckverband hat angeboten, verdeckte Messungen zur Vorab-Prüfung durchzuführen um festzustellen, ob im Ortsbereich überhaupt zu schnell gefahren wird. Das Gremium stimmt zu. Allerdings sollen die Messungen erst im Frühjahr stattfinden, da in der Winterperiode keine aussagekräftigen Ergebnisse zu erwarten sind.

8. Bekanntgaben

Der Vorsitzende berichtet, dass

- die Breitbandberatung Bayern die Bitratenkarte für Schlehdorf fertig gestellt hat. Sie ist unter <https://bitratenkarte.de/toel/> schlehdorf einsehbar.
- Der GTEV „D`Herzogstandler“ Schlehdorf-Unterau e. V. hat einen Antrag zur Schaffung eines Raumes für größere Veranstaltungen gestellt.
- Am 01.12.2018 findet der Seniorenadvent statt. Es wird um zahlreiche Kuchenspenden gebeten.

9. Anfragen

Es werden keine Anfragen gestellt.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung Nr. 09/2018 um 21.00 Uhr und dankt den Zuhörern für ihr Kommen.

Stefan Jocher
Erster Bürgermeister

Gabriele Herbsleb
Niederschriftführer